

Teil C – Weltausstellungen der WCF

C.1 – Weltausstellung (WS)

Ist eine Ausstellung der WCF, die von drei oder in Ausnahmefällen von zwei Vereinen veranstaltet wird und für welche die Genehmigung des WCF-Vorstandes erforderlich ist.

Eine Sonderlizenz des Vorstandes ist erforderlich; diese Ausstellung darf maximal einmal pro Jahr und pro Land stattfinden.

C.1.1 – Ein Titel gilt als in einem anderen Kontinent/Land erhalten

Einer der Titel gilt für die Ausstellungslaufbahn der Katze als in einem anderen Kontinent oder in einem anderen Land erhalten.

C.1.2 – Drei, in Ausnahmefällen zwei veranstaltende Vereine

Wenn eine Weltausstellung ausgerichtet wird, muss sie von drei, in Ausnahmefällen von zwei Vereinen ausgerichtet werden, wovon mindestens ein Verein Vollmitglied der WCF sein muss und der andere Klub ein Katzenverein oder eine Katzenliebhaberorganisation ist.

C.1.3 – Mindestens ein Verein muss Vollmitglied sein

Mindestens ein Verein, der die Weltausstellung beantragt und veranstaltet, muss Vollmitglied sein.

C.1.4 – Ein Verein ist verantwortlich

Nur ein Verein, der Vollmitglied ist, ist für die Weltausstellung der WCF verantwortlich, die anderen sind mitverantwortlich.

C.1.5 – In gutem Ruf

Alle Vereine, die eine Weltausstellung mit ausrichten, müssen zur Zeit der Lizenzbeantragung und zur Zeit der Weltausstellung einen guten Ruf haben.

C.1.6 – Kein Disziplinarverfahren

Alle Vereine, die die Weltausstellung beantragen und ausrichten, dürfen keine Disziplinarstrafen oder laufende Disziplinarverfahren haben.

C.2 – Lizenzierung

C.2.1 – Sonderlizenzgebühr

Die Sonderlizenzgebühr wird vom Vorstand bestimmt.

C.2.2 – Antrag mindestens 6 Monate vorher

Vereine, die eine Weltausstellungslizenz beantragen, müssen den Antrag mindestens 6 Monate vor der Ausstellung stellen und müssen die Gebühr, entsprechend der Gebührenordnung der WCF, bezahlt haben.

C.2.3 – Keine anderen Ausstellungen im selben Land zum selben Datum

In dem Land, wo die Weltausstellung abgehalten wird, werden keine anderen Ausstellungen an denselben Tagen lizenziert.

Bei Vorliegen von Lizenzen im Schutzraum kann der WS-Veranstalter auf den Schutz verzichten und trotzdem eine WS-Lizenz erhalten. Das Lizenzierungsbüro ist verpflichtet, rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen.

Wenn an diesen Tagen eine andere Ausstellung stattfindet, muss die Entfernung zwischen beiden Ausstellungen 2000 km Luftlinie betragen, unabhängig vom Kontinent oder dem Land.